

**Begründung zum ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das
Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen
Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW)
Vom 25. April 2015**

A. Allgemeines

Die Landessynode hat bereits am 26. April 2013 das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW; KABI. S. 311) beschlossen. Hintergrund war u.a. die durch die Fusion der Diakonischen Werke zur Diakonie Hessen erforderliche Bildung eigener Arbeitsrechtlicher Kommissionen für Kirche und Diakonie. Um einen nahtlosen Übergang in der Zuständigkeit zu regeln, sollte das neue ARRG.EKKW am Tag nach der Konstituierung einer eigenen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) für die Diakonie Hessen in Kraft treten.

Da sich deren Konstituierung verzögert bzw. ausgesetzt wurde, ist die Amtszeit der laufenden ARK mit Zuständigkeit für beide Bereiche mit der Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck vom 9. Dezember 2013 (KABI. S. 201) bis zur Konstituierung der ARK für die Diakonie Hessen, längstens bis zum 31. Dezember 2015 verlängert worden, bestätigt durch Beschluss der Landessynode vom 28. März 2014. Das ARRG ist damit bis heute nicht in Kraft getreten.

Mit dieser Übergangsregelung ist die regelmäßige Konstituierung gemäß ARRG von 1979 unterbrochen und Vorbereitungshandlungen zur Konstituierung waren nach geltendem Recht nicht bereits Anfang 2015 einzuleiten. Diese stehen vielmehr unter der Bedingung, dass die Diakonie Hessen eine eigene ARK bildet, was nach aktuellem Recht jedoch nicht mehr beabsichtigt wird.

Durch die Nichterfüllung der Bedingung ist sowohl für das Inkrafttreten des ARRG.EKKW, als auch für die Neukonstituierung einer ARK für die Landeskirche ein neuer Zeitpunkt zu bestimmen. Um mit den Vorbereitungshandlungen zur Neukonstituierung einer ARK für die Landeskirche rechtskonform beginnen zu können, ist daher zunächst das ARRG.EKKW in Kraft zu setzen. Weiterhin ist der Zeitpunkt der Neukonstituierung zu bestimmen. Da es sich weiterhin um ein Übergangsrecht handelt, mithin die Amtszeit der bestehenden ARK bereits zweimal, zuletzt bis zum 31. Dezember 2015, verlängert wurde, ist als nächster Zeitpunkt für eine Konstituierung der 1. Januar 2016 naheliegend. Bis dahin ist eine Arbeitsrechtssetzung durch die bestehende ARK gewährleistet. (Für die Diakonie Hessen erfolgt gegenwärtig die Überarbeitung des ARRG.DW, damit dort grundsätzlich eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission gebildet wird).

Der Entwurf wurde den Gremien für die Beteiligung übersandt. Die Landeskirchliche Mitarbeiterversammlung hat sich dazu mit Schreiben vom 16. Februar 2015 geäußert. Sie hat dem Entwurf zugestimmt und begrüßt, dass damit die Konstituierung einer ARK für die Landeskirche durchgeführt werden kann und die Regelungen des ARRG.EKKW zum Tragen kommen. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 5. Februar 2015 zur Kenntnis genommen.

B. Begründung im Einzelnen

1. zu Artikel 1

Der Abschnitt 5 des ARRG wird derart geändert, dass sich ARK und Schlichtungsausschuss zum 1. Januar 2016 neu konstituieren. Um eine nahtlose Arbeitsrechtsregelung zu gewährleisten, bleiben die bestehende ARK und der bestehende Schlichtungsausschuss bis zur Neukonstituierung im Amt. Bis dahin finden auch weiterhin die inhaltlichen Bestimmungen des ARRG von 1979 Anwendung. Die bestehende ARK und der bestehende Schlichtungsausschuss führen ihre Amtsgeschäfte damit wie vorgesehen unter Anwendung der bestehenden Regelungen zu Ende.

Unabhängig vom Inkrafttreten des ARRG gelten die neuen Regelungen erst für die neue ARK und den neuen Schlichtungsausschuss.

Das ARRG wird zum 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt, so dass die Regelungen zur Konstituierung der ARK rechtzeitig vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten in Geltung gesetzt werden. Damit kann die Konstituierung einer ARK für die Landeskirche, wie sie nach dem ARRG vorgesehen ist, rechtmäßig durchgeführt werden. Das ARRG von 1979 kann damit außer Kraft treten, bleibt jedoch bezüglich der Regelungen des Verfahrens und der Geschäftsführung für die bestehende ARK anwendbar. Insoweit bleibt § 19 Absatz 2 von der Außergeltungssetzung unberührt.

2. zu Artikel 2

Neben dem Inkrafttreten des bereits beschlossenen ARRG ist auch das Änderungsgesetz selber in Kraft zu setzen. Da hier keine Fristzwänge bestehen, tritt das Änderungsgesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt und damit mit seiner Verkündung in Kraft. Davon unberührt bleibt das Inkrafttreten der tatsächlichen Änderungen zum 1. Juli 2015.